

# **BVGer E-889/2008 vom 17. März 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-889\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-889_2008)

FR: TAF E-889/2008 du 17 mars 2008

IT: TAF E-889/2008 del 17 marzo 2008

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.1**

Das BFM begründet die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin im Wesentlichen mit den Ergebnissen der Botschaftsabklärungen. Die Beschwerdeführerin habe von ihrem Recht, sich zu diesen zu äussern, keinen Gebrauch gemacht, indessen rüge sie, ihr sei kein rechtliches Gehör gewährt worden.

#### **E. 4.2**

Für das Gericht steht fest, dass die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Akteneinsicht und auf rechtliches Gehör verletzt hat. Der Anspruch auf Akteneinsicht ist für das Asylverfahren bundesrechtlich in Art. 26 ff. VwVG geregelt. Zudem sind gewisse Mindestrechte Ausfluss des in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör. Gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. b VwVG hat die Partei oder ihre Vertretung das Recht, in alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke Einsicht zu erhalten. Die Behörde darf die Einsichtnahme in solche Aktenstücke nur dann verweigern, wenn überwiegende öffentliche beziehungsweise private Interessen oder ein laufendes Untersuchungsverfahren die Geheimhaltung erfordern (Art. 27 VwVG). Wird einer Partei die Akteneinsicht verweigert, so darf die Behörde auf das entsprechende Dokument nur dann zum Nachteil der Partei abstellen, wenn ihr der wesentliche Inhalt bekannt gegeben wird und sie die Gelegenheit erhält, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG).

#### **E. 4.3**

Die Abklärungsergebnisse der Schweizerischen Vertretung - und gemäss Urteil der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (Entscheidungen und Mitteilungen [EMARK] 1994 Nr. 1 E. 3c) auch der Fragenkatalog der Vorinstanz - unterliegen als entscheidungswesentliche Aktenstücke dem Grundsatz des Einsichtsrechtes. Indem die Beschwerdeführerin keine Kenntnis vom wesentlichen Inhalt der entscheidungsrelevanten Botschaftsabklärungen erhalten hat und keine Gelegenheit hatte, sich zu diesen zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen, sind die in Art. 28 VwVG aufgestellten Anforderungen verletzt.

#### **E. 4.4**

Zwar hat das BFM sein Schreiben vom 7. Dezember 2007, in welchem es die wesentlichen Abklärungen des Botschaftsberichtes und seine diesbezüglichen Fragen an die Botschaft wiedergab, an G. \_\_\_\_\_ gesandt in der Annahme, es handle sich um den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin. Dieser war aber lediglich vom 23. August 2005 bis zum 31. März 2006 ihr Rechtsbeistand; danach erloschen die vertraglichen Vereinbarungen zwischen ihm und dem Kanton. Die Rechtsbeistandschaft wurde gemäss Art. 368 Ziff. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) errichtet, weil es sich bei der Beschwerdeführerin um eine unmündige Person, nicht unter elterlicher Sorge stehend, handelte. Nach Auskunft des vormaligen Rechtsbeistandes habe kein

Mandatsverhältnis zwischen ihm und der Beschwerdeführerin bestanden. Auch wenn das BFM keine Kenntnis von der Aufhebung der Rechtsbeistandschaft beziehungsweise Vormundschaft gehabt haben sollte, ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin am (Datum) 18 Jahre alt und damit mündig geworden ist, dass die Voraussetzungen für eine einzig auf dem Umstand der Unmündigkeit errichtete Beistandschaft beziehungsweise Vormundschaft (s. Art. 368 ZGB) nicht mehr vorliegen, da mit der Mündigkeit die einzig aufgrund der Unmündigkeit errichtete Beistandschaft beziehungsweise Vormundschaft über eine unmündige Person endet (s. Art. 367 und Art. 431 ZGB). Das BFM hätte demnach, als es mit Schreiben vom 7. Dezember 2007 das rechtliche Gehör zu den Botschaftsabklärungen gewähren wollte, anhand des ihm bekannten Geburtsdatums sich erkundigen müssen, ob und durch wen die nunmehr volljährige Beschwerdeführerin vertreten war. Mangels anderer Anhaltspunkte ist den Angaben von G.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdeführerin Glauben zu schenken, dass die Beschwerdeführerin von ihm keine Kenntnis von den Abklärungen erhalten hat und sich deshalb nicht äussern konnte. Insgesamt ist festzustellen, dass es der Beschwerdeführerin nicht möglich war, zu den entscheidungswesentlichen Ergebnissen Stellung zu nehmen und Gegenbeweismittel einzureichen.

#### **E. 4.5**

Die Beschwerdeinstanz hat die festgestellten Verfahrensmängel von Amtes wegen als Kassationsgrund zu berücksichtigen, eine Heilung der Verfahrensmängel auf Beschwerdeebene ist nicht möglich. Nach dem vorerwähnten Grundsatzentscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission ist der Anspruch auf rechtliches Gehör formeller Natur, weshalb seine Verletzung grundsätzlich die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur Folge hat, unabhängig davon, ob die Verletzung einen Einfluss auf das Ergebnis hatte (EMARK 1994 Nr. 1 E. 6). Da die Beschwerdeführerin von den Abklärungsergebnissen keinerlei Kenntnis hatte und es ihr deshalb auch nicht möglich war, gezielt dazu Stellung zu nehmen, handelt es sich - auch wenn ein Versehen des BFM vorliegen mag - um eine schwerwiegende Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Betroffenen durch eine Heilung auf Beschwerdeebene eine Instanz verloren gehen könnte.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Über die weitergehenden Anträge der Beschwerdeführerin ist bei dieser Sachlage nicht zu befinden.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird gegenstandslos, so dass darüber nicht zu befinden ist.

#### **E. 7**

Aufgrund der Akten sind der Beschwerdeführerin, die nicht vertreten ist, offensichtlich keine verhältnismässig hohen Kosten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG erwachsen, weshalb keine Parteientschädigung auszurichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.